

Ausfertigung

104

Fin.

Frühere Nummer: I/N 4978

Aktenzeichen der Wiedergutmachungskammer: I WKN 76/63

Das Landgericht München I, Wiedergutmachungskammer,
Landgerichtsdirektor Herrnreiter als Vorsitzender,
Landgerichtsräte Dr. Tittiger und Sachsenhauser als
Beisitzer hat am 14. Januar 1965 nach vorausgegangener
öffentlicher mündlicher Verhandlung

in Sachen

Verlag "Der Ruf" i. Liquidation, München, Akademiestr. 7,

-Antragsteller-,

vertreten durch den Liquidator Rechtsanwalt Dr. L. Adlerstein,
Düsseldorf, Beethovenstraße 12,

gegen

D e u t s c h e s R e i c h ,

-Antragsgegner-,

vertreten durch die Oberfinanzdirektion München, Bundesver-
mögens- und Bauabteilung, München 2, Sophienstraße 6,

wegen Rückerstattung

folgenden

T e i l - B e s c h l u ß

erlassen:

- I. Das Deutsche Reich ist verpflichtet, an den Antragsteller wegen Entziehung folgender Bücher und Zeitschriften:

<u>Titel</u>	<u>Stückzahl</u>
	139
4a) Aus verklungenen Jahrtausenden, geb.	1635
4b) dto. Bildermappe	665
9) Verwehte Zeit erwacht, Band I, geb.	159
dto. roh	2000
9) Verwehte Zeit, erwacht, Band II, geb.	442
dto. Roh	2000
9) Verwehte Zeit erwacht, Band III, geb.	413
dto. roh	2000
7) Rufe aus der Urschöpfung, geb.	170
dto. roh	4000
3) Ich klopfe an, Märchen, geb.	594
dto. roh	2000
2) Ephesus, geb.	386
dto. roh	2300
5) Lao Tse, geb.	1219
dto. roh	1300
10) Zoroaster, geb.	41
dto. roh	2950
1) Buddha, geb.	432
dto. roh	2350
6) Mohamed, geb.	487
dto. roh	2100
8) Weltenwende, Chorwerk Ges.	239
" " Ausgabe I	94
" " Ausgabe II	97
" " Ausgabe III	95
" " Ausgabe IV	96
" " Ausgabe V u. VI (zus.)	93
Worte zur Weltenwende	930
Singstimmen	2925
Orchesterstimmen	414
Schadensersatz zu leisten.	<hr/> 2

34.6/76 Stück

II. Die Entscheidung in allen übrigen Punkten bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

G r ü n d e :

I.

Der Verlag "Der Ruf" GmbH. in München ist durch notariellen Vertrag vom 22.3.1929 gegründet worden. Gesellschafter der GmbH. waren Frau Maria Bernhardt und der Großkaufmann Fritz Halseband. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb eines Verlages, der sich in erster Linie mit dem Vertrieb der Zeitschrift "Der Ruf" und der dazugehörigen Literatur befaßte. Frau Bernhardt hat ihre Stammeinlage von 60.000,- RM dadurch geleistet, daß sie folgende Bücher und die Verlagerechte hiefür in die Gesellschaft einbrachte:

<u>Verfasser:</u>	<u>Titel:</u>
Abdruschin:	Im Lichte der Wahrheit Ganzleinen 604 Kartonierte 2621 Volksausgabe 6360
Abdruschin:	Denkst du daran Ganzleinen 809 Kartonierte 1617
Gralsblätter:	Serie II Heft 1/2 5245 Heft 3/5 2740
Zeitschrift der Ruf	I Heft 1/2 3504 Heft 3/4 3430 Heft 5/7 2528 Heft 8/9 2407 Heft 10/12 2545
Friedrich Mörbitz:	Der Kommende 3844.

Bei dem Verfasser der Werke "Im Lichte der Wahrheit" und "Denkst Du daran" handelt es sich um den Ehemann der Mitgesellschafterin Maria Bernhardt, der sich des Schriftstellernamens Abdruschin bediente. Oskar E. Bernhardt

war Leiter einer in Vomperberg/Tirol ansässigen religiösen Gemeinde, die sich Gralsgemeinde nannte. Diese Sekte umfaßte einige Schriftsteller, deren literarische Produkte der Verlag "Der Ruf" GmbH. zu vertreiben versuchte. Der Sekte gehörte auch der Mitgesellschafter Halsband an. Der Verlag war im Anwesen Akademiestraße 7 in München untergebracht.

Am 1.10.1930 kam zwischen dem Schriftsteller Oskar E. Bernhardt und der Firma "Der Ruf" GmbH. ein Vertrag zustande, in dem Herr Bernhardt dem Verlag die Vervielfältigung und den Vertrieb seiner Schrift "Im Lichte der Wahrheit", Gralsbotschaft von Abdruschin überließ.

Am 28.1.1935 wurde zwischen Oskar E. Bernhardt und dem Verlag "Der Ruf" ein weiterer Vertrag abgeschlossen, in dem Bernhardt dem Verlag die Vervielfältigung und den Vertrieb seines Werkes "Nachklänge zur Gralsbotschaft" überließ.

Am 21.6.1937 haben die Gesellschafter die Auflösung der Firma "Der Ruf" GmbH. beschlossen und den Bankbeamten Willy Rainiger in Berlin als Liquidator bestellt.

Mit Erlaß vom 20.7.1937 löste der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern den Gralsorden (Abdruschin-Sekte) mit sofortiger Wirkung auf. Gleichzeitig stellte er gem. dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 fest, daß das Vermögen der vorgenannten Sekte zur Förderung volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gebraucht oder bestimmt war. Das gesamte Vermögen des Verlages "Der Ruf" GmbH -darunter

die in Ziffer I des Beschlusses aufgeführten Verlagswerke - wurde daraufhin am 11.8.1937 durch die geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle München sichergestellt. Das Vermögen des Verlages "Der Ruf" wurde jedoch am gleichen Tag - mit Ausnahme der am 11.8.1937 sichergestellten Bücher und Zeitschriften über den Gralsorden - von der geheimen Staatspolizei zum Zwecke der Weiterführung der Liquidation wieder frei gegeben. Die sichergestellten Bücher und Zeitschriften, die zum Teil in den Verlagsräumen in der Akademiestraße untergebracht waren und zum anderen Teil bei der Firma Schenker und Co. eingelagert waren, wurden von der geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle München am 12.8.1937 auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 beschlagnahmt. Die vom Oskar E. Bernhard verfaßten Werke wurden im Auftrag der geheimen Staatspolizei für 7.000,-RM an einen Gralsanhänger in der Schweiz verkauft. Die übrigen beschlagnahmten Bücher und Zeitschriften wurden nach dem Scheitern der Verkaufsverhandlungen auf Anordnung der geheimen Staatspolizei eingestampft.

Am 14.4.1938 erließ die geheime Staatspolizei, geheimes Staatspolizeiamt Berlin gegen Oskar E. Bernhardt Schutzhaftbefehl mit der Begründung, daß er durch sein Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährdet, "indem er sich für den verbotenen naturphilosophischen Verein von Gralsanhängern e.V. betätigt."

II.

Mit Antrag vom 25.9.1953 hat die am 19.12.1957 verstorbene Mitgesellschafterin des Verlages "Der Ruf" GmbH., Frau Maria Bernhardt eigene Entschädigungsansprüche und als Miterbin ihres am 6.12.1941 verstorbenen Ehemannes Oskar

E. Bernhardt angemeldet. Zur Begründung wurde im wesentlichen folgendes vorgetragen: Anlässlich der Auflösung des Gralsordens (Abdruschin-Sekte) seien die im Verlag "Der Ruf" sichergestellten Bücher und Zeitschriften über den Gralsorden von der Gestapo beschlagnahmt und anschließend vernichtet worden.

Die Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern hat die an sie verwiesene Anmeldung für das Deutsche Reich am 1.6.1962 der Oberfinanzdirektion München zugestellt. Diese hat mit Schriftsatz vom 19.6.1962 - bei der Behörde eingegangen am 26.6.1962 - Widerspruch erhoben.

Da es sich bei den Ansprüchen um Eigentum der früheren Firma "Der Ruf" GmbH. handelt, wurde auf Antrag des Alexander Bernhardt, des Sohnes der Maria Bernhardt Rechtsanwalt Dr. Adlerstein als Liquidator der Firma Verlag "Der Ruf" GmbH. bestellt.

Der Antragsgegner hat eine vergleichsweise Regelung des Anspruches mit der Begründung abgelehnt, daß die Wegnahme beweglicher Sachen zwecks sofortiger Vernichtung keine Entziehung darstelle. Zuletzt hat der Antragsgegner eingewendet, daß der Verlag überhaupt keinen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Da eine Einigung nicht zustande kam, verwies die Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern die Sache mit Beschluß vom 22.4.1963 an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht München I.

Die Kammer hat die Akten des Bayerischen Landesentschädigungsamts betreffend Bernhardt Oskar Ernst Az: EG 120 216 und die Akten der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern betreffend Bernhardt Maria Az: Ia 4574 sowie die Akten der Wiedergutmachungsbe-

hörde I in Sachen Halseband Maria gegen Deutsches Reich Az: I/N 4505 und die Akten der Industrie- und Handelskammer München betreffend die Firma Verlag "Der Ruf" GmbH. München beigezogen. Ferner hat die Kammer über die Entziehung der geltendgemachten Bücher und Zeitschriften Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Deville Ivona, Mühlfenzl Heinrich und Vollmann Herbert.

Die Zeugin Deville, die als Ehefrau des seinerzeitigen -inzwischen verstorbenen- Geschäftsführers Willy Freitag die Vorgänge bei der Beschlagnahmung der Bücher und Zeitschriften miterlebt hat, bekundete bei ihrer Vernehmung, daß der Verlag "Der Ruf" seinerzeit aufgelöst worden sei, weil er Bücher und Zeitschriften über den Gralsorden verlegt habe. Eines Tages seien zwei Beamte der geheimen Staatspolizei in den Verlagsräumen in der Akademiestr. 7 erschienen und hätten die dort vorhandenen Bücher und Zeitschriften sicher gestellt. Der Verlag sei dann geschlossen und versiegelt worden. Einige Tage später seien die Bücher und Zeitschriften von der geheimen Staatspolizei auf einen Lieferwagen weggeholt worden. Bei den in den Verlagsräumen beschlagnahmten Büchern habe es sich hauptsächlich um die Werke "Im Lichte der Wahrheit" und "Nachklänge" zu "Im Lichte der Wahrheit" gehandelt. Mehrere Kisten mit Büchern und Zeitschriften seien bei der Firma Schenker & Co. in München eingelagert gewesen. Auch diese Bücher und Zeitschriften seien von der Gestapo beschlagnahmt und schließlich auf Anordnung der Gestapo eingestampft worden.

Der Zeuge Vollmann, der von 1934-1938 als kaufmännischer Angestellter in der Verwaltung der Gralssiedlung tätig war und ebenfalls die Vorgänge bei der Auflösung des Gralsordens und des Verlages "Der Ruf" miterlebt hat, sagte bei seiner Vernehmung aus, daß bei Auflösung des Verlages sowohl das Inventar als auch die gesamten Bücherbestände von der ge-

heimen Staatspolizei beschlagnahmt worden seien. Der Gesamtbestand an fertigen Büchern und Druckbogen habe im Zeitpunkt der Beschlagnahme einen Wert von 160.000-170.000 RM gehabt. Die Bücher hätten sich zum Teil in den Verlagsräumen in der Akademiestraße befunden, zum Teil seien sie bei der Firma Schenker eingelagert gewesen. Sämtliche von Oskar E. Bernhardt verfaßten Werke seien im Auftrag der geheimen Staatspolizei für 7.000 RM an einen Gralsanhänger in der Schweiz verkauft worden. Hinsichtlich der übrigen beschlagnahmten Bücher und Zeitschriften seien die Verkaufsverhandlungen ohne Erfolg gewesen. Diese Bücher und Zeitschriften - es handelt sich um die in Ziffer I des Beschlusses des Beschlusses aufgeführten Werke - seien dann auf Anordnung der geheimen Staatspolizei eingestampft worden.

Der Zeuge Mühlfenzl konnte zu dem Beweisthema keine sachdienlichen Angaben machen.

III.

Der Rückerstattungsanspruch des Antragstellers ist zulässig und begründet. Da Abhilfe nach dem Rückerstattungsgesetz und daher auch nach dem Bundesrückerstattungsgesetz nur gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Art. 1, 2, 14 REG und § 2a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vorliegen, hatte die Kammer im Hinblick auf die Einwendung des Antragsgegners, der Verlag "Der Ruf" GmbH. sei als solcher gar nicht verfolgt gewesen, zunächst zu untersuchen, ob die geheime Staatspolizei die Bücher und Zeitschriften des Verlags "Der Ruf" über den Gralsorden aus Verfolgungsgründen im Sinne des Art. 1 REG weggenommen hat. Dies ist zu bejahen.

Es ist unter den Parteien unbestritten, daß die Bücher und Zeitschriften im Zusammenhang mit der Auflösung und dem Verbot des Gralsordens (Abdruschin - Sekte) beschlagnahmt und weggeholt worden sind. Bei dem Gralsorden (Abdruschin-Sekte) als dem naturphilosophischen Verein von Gralsanhängern handelte es sich um eine jener logenähnlichen Organisationen, die mit Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 20.7.1937 auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.33 aufgelöst und deren Vermögen eingezogen worden sind, weil dieses zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt war. Daß die Freimaurerlogen als Kultstätten vom kulturellen Leben Deutschlands ausgeschlossen werden sollten, weil sie "Bollwerke der Gegnerschaft des Nationalsozialismus" darstellten (vgl. Cora-Entscheidung Nr. 185), bedarf keiner Erörterung. Dies ist vom Antragsgegner auch nicht bestritten worden. Mit dieser Feststellung erweist sich aber der Anspruch des Antragstellers wegen der Beschlagnahme und Wegnahme der Bücher und Zeitschriften über den Gralsorden ohne weiters als begründet. Es handelt sich hier nämlich lediglich um die Gründe für die Wegnahme der Bücher und Zeitschriften, also nicht etwa um die Gründe des übrigen Vorgehens der geheimen Staatspolizei gegen den Verlag oder um die Gründe der Verhaftung des Oskar E. Bernhardt, des Begründers der Abdruschin-Sekte. Selbst wenn die geheime Staatspolizei den Verlag "Der Ruf" -entsprechend dem Bericht der Industrie- und Handelskammer München an die Polizeidirektion München vom 4.11.1935 (Bl. 7 u. 8 d.A. d. Industrie- und Handelskammer München)- für unverdächtig und für zuverlässig im Sinne der damaligen politischen Führung angesehen haben sollte, brächte das den Anspruch des Antragstellers nicht zum Fall. Die weggenommenen Bücher und Schriften betrafen Fragen des Gebietes der Naturphilosophie.

Ebenso wie man seinerzeit sozialistisches Schriftgut oder solches anderer politisch verfolgter Richtungen nicht nur bei deren Anhängern beschlagnahmte, ging man auch hier vor. Der Verlust solcher Bücher und Schriften ist auch dann als Entziehung zu beurteilen, wenn die Betroffenen selbst nicht weltanschauliche oder politische Gegner waren (vgl. ORG II/849 veröffentlicht in RzW 1962, Seite 208 und OLG München in Wi 7/62). Nach Art. 1 REG ist der Zweck des Gesetzes, die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Personen, denen sie in der Zeit vom 30.1.1933 bis 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind, im größtmöglichen Umfang beschleunigt zu bewirken. Es ist nicht erforderlich, daß der, dem der Gegenstand entzogen wurde, selbst ein politischer Gegner des Nationalsozialismus oder ein rassistisch Verfolgter gewesen ist. Es ist möglich, daß jemand wegen der Rasse oder politischen Auffassung eines anderen verfolgt wurde. Die Bücher und Zeitschriften wurden beschlagnahmt, weil in ihnen eine Weltanschauung propagiert wurde, die von den Nationalsozialisten nicht geduldet wurde. Es kommt im vorliegenden Fall daher entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht darauf an, ob der Verlag "Der Ruf" selbst Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen ist. Der Rückerstattungsanspruch des Antragstellers wegen der bei dem Verlag "Der Ruf" GmbH. beschlagnahmten Bücher und Zeitschriften über den Gralsorden erweist sich somit als begründet. Es war daher zu erkennen, daß das Deutsche Reich, das auf Grund der Beschlagnahme und Wegholung der Bücher und Zeitschriften durch die geheime Staatspolizei jedenfalls den Besitz an den Büchern und Zeitschriften erlangt hat, an den Antragsteller gemäß Art. 1, 2, 14, 30 REG in Verbindung mit § 2a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2.10.1964 wegen des Verlustes der Bücher und Zeitschriften Schadensersatz zu leisten hat.

Was die Höhe des Schadensersatzbetrages betrifft, so hat die Kammer zwar bereits ein Sachverständigengutachten erhalten. Dieses wurde jedoch vom Antragsteller abgelehnt. Da der Antragsgegner den Rückerstattungsanspruch des Antragstellers auch dem Grunde nach bestritten hat und zwar zuletzt mit der Behauptung, der Verlag "Der Ruf" GmbH. sei keinen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen, hat die Kammer aus Kostenersparnisgründen zunächst von der Erholung eines weiteren Gutachtens abgesehen und lediglich über den Grund des Anspruchs entschieden. Die Entscheidung in allen übrigen Punkten, insbesondere über die Höhe des Schadensersatzbetrages, bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Herrnreiter
(Landgerichtsdirektor)

Dr. Tittiger
(Landgerichtsrat)

Sachsenhauser
(Landgerichtsrat)

Für den Gleichlaut der Ausfertigung. ~~—Abschrift.~~
München, den 23. FEB. 1965
Der stv. Urkundsbeante der Geschäftsstelle der
Wiedervergleichungskammer beim Landgericht München I:



Joachim
(Just. Ang.)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß findet innerhalb einer Frist von einem Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten die sofortige Beschwerde statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Über die Beschwerde entscheidet der Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (Art.68 REG).

Wenn keine sofortige Beschwerde beim Zivilsenat des Oberlandesgerichts eingelegt worden ist, kann nach Ablauf obiger Frist innerhalb eines Monats - nicht aber vorher - Antrag auf Nachprüfung beim Obersten Rückerstattungsgericht, 3.Senat, 49 Herford, Berliner Straße 10 gestellt werden, jedoch nur aus folgenden Gründen:

- a) daß die Tatbestandsfeststellungen, die der Entscheidung als Grundlage dienen, nicht auf genügendem Beweismaterial beruhen;
- b) daß die Kammer ihr Ermessen mißbraucht hat;
- c) daß Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Kammer befangen war.

Ist sofortige Beschwerde eingelegt worden, so kann Antrag auf Nachprüfung durch das Oberste Rückerstattungsgericht, 3. Senat, 49 Herford, Berliner Str. 10 erst gestellt werden, wenn der Zivilsenat des Oberlandesgerichts über die Beschwerde entschieden hat (HICOG - Gesetz Nr.21 - Amtsblatt AHK 1951 S.929). Die Einlegung der sofortigen Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei der Wiedergutmachungskammer oder bei dem Wiedergutmachungssenat des Oberlandesgerichts; sie kann jedoch auch erfolgen durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle der Wiedergutmachungskammer oder des Beschwerdegerichts.

Anträge auf Nachprüfung durch das Oberste Rückerstattungsgericht, 3.Senat, 49 Herford, Berliner Str. 10 haben nach der Verfahrensordnung des Court of Restitution Appeals zu erfolgen, die auf der Geschäftsstelle der Wiedergutmachungskammer eingesehen werden kann.